

33. Erstreckt sich der Wechsellanspruch des Remittenten einer Tratte, bezw. des ersten Nehmers eines eigenen Wechsels auf eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent und auf die etwaigen Protestkosten?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 16. Juni 1898 i. S. M. (Bekl.) w. Sch. & Co. (Kl.). Rep. VI. 73/98.

- I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels war von dem ersten Nehmer (sog. Remittenten) des letzteren, der, ohne denselben weiter begeben zu haben, zur Verfallzeit Protest mangels Zahlung hatte erheben lassen, im Wechselprozesse auf Wechselsumme, Zinsen, $\frac{1}{3}$ Prozent Provision, Protest- und Prozeßkosten belangt und unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte nach dem Klagantrage verurteilt worden. Seine hiergegen gerichtete Revision wurde im großen und

ganzen zurückgewiesen; jedoch wurde vom Reichsgerichte das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als der Beklagte zur Zahlung von Provision verurteilt war, und insoweit die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit Unrecht ist der Klägerin auch eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent . . . zuerkannt worden. Eine solche Provision kommt nämlich nach Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3, bezw. Art. 98 Ziff. 6 W.D. zwar dem Regreßberechtigten zu, und zwar diesem nach Art. 81, bezw. Art. 98 Ziff. 10 daselbst auch dem Acceptanten, bezw. beim eigenen Wechsel dem Aussteller gegenüber, nicht dagegen dem Trassanten, bezw. beim eigenen Wechsel dem sog. Remittenten.

Vgl. Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Ausfl. 5) Bem. 18 zu Artt. 41—55 S. 76 flg., und Staub, Kommentar zur Wechselordnung (Ausfl. 2) § 17 zu Art. 50 S. 125 und § 13 zu Art. 51 S. 127.

Anderer Meinung ist freilich Grünhut (Wechselrecht Bd. 2 § 129 S. 443 flg.), unter Berufung darauf, daß der Trassant, bezw. der Remittent doch vergebliche Mühe habe aufwenden müssen; dieser Grund kann aber als triftig nicht anerkannt werden, da er dann ebenso bei jedem Gläubiger zutreffen würde, dem sein Schuldner trotz Anforderung nicht rechtzeitig gezahlt hat. Dagegen ist die Zuerkennung der geforderten Protestkosten, obgleich die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes hier nicht nötig war, gegen die Ansicht Thöl's (Handelsrecht Bd. 2 [Ausfl. 4] § 81 Anm. 13 S. 283) und des Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. desselben Bd. 5 S. 104) zu billigen, weil der Protest im Wechselverkehre durchaus geschäftsüblich und zum Nachweise des Verzuges im Wechselprozeße kaum zu entbehren ist.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 (Ausfl. 5) § 273 bei Anm. 17 S. 833; Lehmann, Deutsches Wechselrecht § 137 Anm. 4 S. 553; Rehbein, a. a. O.; Staub, a. a. O. § 15 zu Art. 50 S. 124 und § 9 zu Art. 99 S. 253; Grünhut, a. a. O. . . .